

Gebührenordnung

für den

Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

ab 01. September 2004

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen des MV Mannheim-Friedrichsfeld und für die Miete von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist, erhoben.

§ 2 Maßstab der Gebühren

Maßstab für die Gebühren ist die Unterrichtseinheit, das Lebensalter oder die Instrumentengruppe des gemieteten Instrumentes entsprechend dem Gebührentarif.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Monatsgebühren. Sie sind monatlich zum 01. fällig.
- (2) Eine Änderung der Gebühren ist vierteljährlich möglich.

§ 5 Ermäßigung

Werden mehr als zwei Mitglieder einer Familie gebührenpflichtig unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung: Erste/r und Zweite/r Teilnehmer/in der Familie = voller Gebührensatz
Dritte/r Teilnehmer/in der Familie = 20 % Ermäßigung, jede/r weiter Teilnehmer/in der Familie = 40 % Ermäßigung.

§ 6 Ergänzungsfächer

Als Ergänzungsfächer zählen das Blockflötenensemble, das Jugendensemble, das Jugendorchester und das Bläserorchester des MV Mannheim-Friedrichsfeld.

Die Teilnahme an den Ergänzungsfächern ist für Teilnehmer/innen an o.g. Unterrichtsveranstaltungen verpflichtend, wobei die Teilnahme im Bläserorchester vorrangig zu behandeln ist.

Über die Qualifikation zur Teilnahme an den Ergänzungsfächern entscheidet der musikalische Leiter des Vereins gemeinsam mit den entsprechenden Fachlehrerinnen / Fachlehrern.

Für die Teilnahme an den Ergänzungsfächern wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Regelungen zum Gruppenunterricht / Partnerunterricht

Die/der Instrumentallehrer/in kann in Absprache mit dem Musikverein und den betroffenen Schülerinnen/Schülern und deren Eltern Einzelunterrichte zu Gruppen zusammenfassen. Es darf sich jedoch die Unterrichtszeit pro Schüler in der Gruppe anteilig nicht verkürzen.

§ 8 Vermietung von Leihinstrumenten

- (1) Aus dem Instrumentenbestand des Musikvereins können Musikinstrumente gemietet werden.
- (2) Die Mietdauer für ein Instrument beträgt maximal 12 Monate.
- (3) Die Mietgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird monatlich zum 01. fällig.
- (4) Für Verlust oder Beschädigung der Musikinstrumente haften die Mieter/innen. Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit dem Musikverein veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt dem Musikverein. Verschleißteile wie Polster, Korke, etc. sind ggfls. durch die Mieter/innen zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.
- (5) Des weiteren gilt die Mietregelung für Leihinstrumente, die bei Abschluß eines Mietvertrages ausgehändigt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche Gebührenordnungen die bis zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit hatten außer Kraft.

Gebührentarif

Musikverein Mannheim-Friedrichsfeld 1960 e.V.

Mitgliedsbeitrag		Gebühr jährlich EUR
Tarif 1.1 – bis 18 Jahre (bzw. Schüler und Studenten)		12,-
Tarif 1.2 – Erwachsene		25,-
Tarif 1.3 – Familien (2 Erwachsene und Kinder)		47,-
Unterrichtseinheit	Gebühr monatlich EUR	(Gebühr jährlich) EUR
Tarif 2 – Instrumentalunterricht für Schüler/Studenten/Auszubildende		
30 Min./Woche	35,-	420,-
60 Min./Woche	70,-	840,-
Tarif 3 – Instrumentalunterricht für Erwachsene		
30 Min./Woche	40,-	480,-
60 Min./Woche	80,-	960,-
Tarif 4 – Mietinstrumente		
	10,-	120,-